



Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Couverture Maladie Universelle (CMU)

Frankreich hat mit Dekret 2007-371 vom 21.03.2007 eine EU-Richtlinie in französisches Recht umgesetzt. Danach können **nichterwerbstätige** Angehörige eines anderen EU-Staats (also auch deutsche Staatsbürger), insbesondere **Rentner**, Studenten oder Arbeitssuchende, nur noch dann in Frankreich rechtmäßig ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllen:

sie verfügen über ausreichende finanzielle Ressourcen

und

sie haben einen umfassenden Krankenversicherungsschutz.

Wer bereits Mitglied in der französischen Versicherung für den allgemeinen Krankenversicherungsschutz ist (Couverture Maladie Universelle – CMU), erfüllt diese zweite Voraussetzung. Laut eines zusätzlichen das Dekret vom 21.03.2007 erläuternden Runderlasses der zuständigen französischen Ministerien vom 23.11.2007 können EU-Staatsbürger **seit dem 23.11.2007 jedoch nicht mehr Mitglied in der CMU werden** (sie können – und sollten – in der deutschen Krankenversicherung verbleiben). Seit dem 23.11.2007 darf ihnen der Zugang zur CMU nur noch dann gewährt werden, wenn sie „in der Folge eines schicksalhaften Ereignisses“ ihre Mittel oder ihre bisherige Krankenversicherung verlieren.

Laut dieses Runderlasses wird jedoch EU-Staatsbürgern, die in Frankreich ihren Wohnsitz begründet haben und **am 23.11.2007 bereits Mitglied in der CMU waren, der Verbleib in der CMU auch über den 23.11.2007 hinaus eingeräumt**. Voraussetzung ist allerdings, dass kein anderweitiger gesetzlicher Krankenversicherungsanspruch besteht; diese Prüfung wird ggf. im Einzelfall von Ihrer französischen Krankenkasse (CPAM) eingeleitet.

Der Runderlass kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.securite-sociale.fr/comprendre/europe/europe/0711123_circ_dss_cmu_ue.pdf

Sollten Sie von Ihrer französischen Krankenversicherung einen Bescheid erhalten, nach dem Sie künftig keinen Anspruch mehr auf Versicherung im Rahmen der CMU hätten (zumeist wird als Stichtag der 31.03.2008 genannt sein), wird empfohlen, per Einschreiben Widerspruch bei der Stelle einzureichen, die den Bescheid erstellt hat. Der Text des Widerspruchs sollte lauten:

« Je me réfère à votre courrier du Je suis membre dans la CMU depuis Conformément à la circulaire ministérielle n° DSS/DACI/2007/418 du 23 novembre 2007, je demande mon maintien auprès de la CMU. »

Sollte eine tiefer gehende Prüfung Ihres Falls notwendig werden, erhalten Sie von Ihrer frz. Krankenkasse (CPAM) weitere Nachricht.

Antworten auf die wichtigsten den Krankenversicherungsschutz betreffenden Fragen, die sich aus dem o.g. Dekret vom 21.03.2007 und der o.g. Richtlinie vom 23.11.2007 ergeben, finden sich unter folgendem Internetlink:

http://www.securite-sociale.fr/comprendre/europe/europe/q_r_cmu_inactifs.htm

In den oben erwähnten Bescheiden wurde zumindest teilweise gefordert, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Durch den beschriebenen Bestandsschutz ist diese Forderung jedoch hinfällig.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden